

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 30. Juli 2007

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
25. 7.07	Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)	337
25. 7.07	Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes und des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes	339
3. 7.07	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung – BBiG-ZuVO)	342
16. 7.07	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung	344
16. 7.07	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Polizei	345
24. 7.07	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO)	349
16. 7.07	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung	349
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Juni 2007 (GBl. S. 329)	352

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Vom 25. Juli 2007

Der Landtag hat am 25. Juli 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Justizvollzugsanstalten.

§ 2

Rauchfreiheit in Schulen

(1) In Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Auf

Schulgeländen befindliche Wohnungen sind vom Rauchverbot nach Satz 1 ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für volljährige Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 3

Rauchfreiheit in Jugendhäusern

In Jugendhäusern ist das Rauchen untersagt.

§ 4

Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder

In den Gebäuden und auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen untersagt. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Rauchfreiheit in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen

(1) In den Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen sowie in sonstigen vom Land oder den Kommunen getragenen Einrichtungen ist das Rauchen untersagt. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Rauchverbot nach Satz 1 gilt auch in Dienstfahrzeugen. Kommunen im Sinne von Satz 1 sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Regionalverbände sowie Stadt- und Landkreise.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Leitung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Sie kann zudem das Rauchen in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Rauchfreiheit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

(1) In Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen ist das Rauchen untersagt. Satz 1 gilt insbesondere auch für Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten des Krankenhauses oder der Pflegeeinrichtung. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung verbundene Hotels und auf Einrichtungen des Hospizdienstes. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) genannten Einrichtungen einschließlich der Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder auf Grund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel, zum Beispiel bei der Suchtbehandlung, entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft der behandelnde Arzt. Die Klinikleitung hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Klinikleitung für die in Satz 1 genannten Patienten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Beschäftigten des Krankenhauses kann die Klinikleitung auf Antrag Raucherzimmer einrichten. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten von Pflegeeinrichtungen erlaubt, wenn diese Räume ausschließlich von Rauchern genutzt oder bewohnt werden und alle Nutzer oder Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 7

Rauchfreiheit in Gaststätten

(1) In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419) unterliegt. Satz 1 gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken.

(3) Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

(1) Die Leitungen der in §§ 2 bis 6 genannten Einrichtungen sind für die Einhaltung des Rauchverbots in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Gaststättenbetreiber für deren jeweilige Gaststätte. Die Regelung zur Kennzeichnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 in einem Schulgebäude, auf einem Schulgelände sowie auf Schulveranstaltungen raucht, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
2. entgegen § 3 in einem Jugendhaus raucht,
3. entgegen § 4 in einem Gebäude oder auf einem Grundstück einer Tageseinrichtung für Kinder raucht,
4. entgegen § 5 Abs. 1 in einer Behörde, Dienststelle oder sonstigen Einrichtung des Landes oder einer Kom-

mune raucht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 vorliegt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 in einem Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung raucht, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 2 bis 4 vorliegt,

6. entgegen § 7 in einer Gaststätte raucht.

Schüler werden vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zur Einhaltung des Rauchverbots angehalten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 40 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 150 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortschaftspolizeibehörde. Dies gilt ungeachtet der §§ 33 und 34 SchG sowie des § 16 Abs. 1 Nr. 21 des Landesverwaltungsgesetzes auch in Bezug auf das Rauchverbot an Schulen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 25. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes und des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Vom 25. Juli 2007

Der Landtag hat am 25. Juli 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Gesetz über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz – AkadG)«.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz gilt für die Filmakademie Baden-Württemberg, die Popakademie Baden-Württemberg und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademie oder Akademien).«

b) Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

»Träger der Akademie für Darstellende Kunst ist die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vermittelt eine Ausbildung für Berufe auf dem Gebiet der darstellenden Kunst.«

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Die Akademien wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Hochschulen und anderen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Theatern und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, des Films, der audiovisuellen Medien oder der Musik zusammen.«

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Die Akademie für Darstellende Kunst soll insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen gemeinsame interdisziplinäre Ausbildungsangebote schaffen. Sie kann dabei auch für andere Hochschulen und Bildungseinrichtungen die Durchführung von Ausbildungsangeboten nach Maßgabe der von diesen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen übernehmen. Das Zusammenwirken ist durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen, die der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen.«

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort »oder« durch das Wort »und« und die Worte »nach drei« durch die Worte »oder der Akademie für Darstellende Kunst nach mindestens drei« ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Dasselbe gilt für eine nach mindestens einem Jahr erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Masterstudiengängen der Akademie für Darstellende Kunst oder der Popakademie.«

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. In § 2 Satz 1 werden das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach den Worten »Popakademie Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung« die Worte »oder als Geschäftsführer der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung« eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Das zuständige Ministerium kann ihnen auf Antrag des für die Lehre und Projektarbeit

- zuständigen Direktors der Akademie für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper
1. der Filmakademie die Bezeichnung ›Professor an der Filmakademie Baden-Württemberg‹ oder ›Professorin an der Filmakademie Baden-Württemberg‹,
 2. der Popakademie die Bezeichnung ›Professor an der Popakademie Baden-Württemberg‹ oder ›Professorin an der Popakademie Baden-Württemberg‹,
 3. der Akademie für Darstellende Kunst die Bezeichnung ›Professor an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg‹ oder ›Professorin an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg‹
- verleihen.«
- b) Absatz 4 Satz 2 werden die Worte »oder der darstellenden Kunst« angefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »Ateliers und Werkstätten der Filmakademie« durch die Worte »Ateliers, Werkstätten und Bühnen der Akademien« ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Soweit bei der Akademie für Darstellende Kunst auch das technische Bühnenpersonal und das technische Personal der Werkstätten Aufgaben der technischen Lehrkräfte wahrnehmen, ist eine entsprechende Eignung für diese Aufgaben erforderlich.«
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Zu Projektleitern werden besonders qualifizierte Praktiker aus dem Bereich des Films, der audiovisuellen Medien, der Popmusik oder der darstellenden Kunst bestellt.«
 - e) Absatz 9 Satz 2 werden die Worte »oder der darstellenden Kunst« angefügt.
5. In § 4 Abs. 3 werden die Worte »und Schriftwerke und« durch die Worte » , Schrift- und anderen Werke,« ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Buchstabe c angefügt:

»c) der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Akademie für Darstellende Kunst.«
 - bb) In Satz 2 werden die Worte »filmgestalterische Eignung oder die Eignung für Popmusik für den gewählten Studiengang nach Nummer 3« durch die Worte »Eignung für den gewählten Studiengang nach Satz 1 Nr. 3« ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort »Zwischenprüfung« die Worte »oder ein gleichwertiger Abschluss oder eine gleichwertige Prüfung« eingefügt.
 - dd) In Satz 5 werden die Worte »Absatz 1 Satz« durch das Wort »Satzes« und die Worte »Filmakademie und der Popakademie« durch das Wort »Akademien« ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Zulassung zu einem Masterstudiengang einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen. Für künstlerische Masterstudiengänge soll durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmt werden, dass die erforderliche künstlerische Eignung zusätzlich zum Hochschulabschluss nachzuweisen ist; die Rechtsverordnung regelt die Art des Nachweises und das Verfahren.«
- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 7 wird neuer Absatz 3. In ihm werden in Nummer 3 die Worte »und Schriftwerke und« durch die Worte » , Schrift- und anderen Werke,« ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte » , an der Popakademie in der Regel drei Jahre« gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

»Das Studium an der Popakademie und der Akademie für Darstellende Kunst dauert in der Regel in Bachelorstudiengängen mindestens drei und höchstens vier Jahre und in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.«
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Ausbildung an der Filmakademie erfolgt in zwei aufeinander folgenden Stufen. Die erste Stufe wird in der Regel nach zwei Studienjahren durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen; in dieser Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Prüfungsteilnehmer über die für die Fortführung des Studiums erforderlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten auf dem Gebiet der Filmgestaltung verfügt. Die zweite Stufe wird in der Regel nach zwei weiteren Studienjahren durch die staatliche Abschlussprüfung beendet; in dieser Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den in der Ausbildung vermittelten wesentlichen Inhalten vertraut ist und die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die für die Berufsausübung notwendig sind.«
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- »(4) Das Studium an der Popakademie und der Akademie für Darstellende Kunst wird durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren findet eine staatliche Vor- oder Zwischenprüfung statt. Abweichend von Satz 2 soll in dreijährigen Bachelorstudiengängen keine staatliche Vor- oder Zwischenprüfung stattfinden.«
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst verleihen auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung die Bezeichnung ›Bachelor of Arts‹.«
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- »Die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst verleihen in Studiengängen, die einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzen, auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens einjährigen Ausbildung die Bezeichnung ›Master of Arts‹.«
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Kurse, Kontaktstudien, Gasthörer«.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Akademien können Kurse für eine breitere Qualifikation in medien- oder bühnentechnischen und gestalterischen Berufen, in Berufen auf dem Gebiet der Popmusik, des Films oder der darstellenden Kunst anbieten; die Zulassung zu den Kursen setzt eine abgeschlossene Ausbildung in einem medien- oder bühnentechnischen oder filmgestalterischen Beruf oder in Berufen auf dem Gebiet der Popmusik oder der darstellenden Kunst voraus.«
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Die Akademien können Kontaktstudien anbieten, die der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dienen. Die Akademien sollen für die Teilnahme nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Die Zulassung, Ausbildungsinhalte und Prüfungen werden von den Akademien geregelt. § 4 Abs. 1 sowie §§ 5 bis 6 finden keine Anwendung.«
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In ihm wird in Satz 1 das Wort »filmkünstlerische« durch die Worte »künstlerische Eignung auf dem Gebiet des Films oder der darstellenden Kunst« ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Worte »Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg« durch das Wort »Akademien« und in Halbsatz 2 die Worte »Film- und der Popakademie« durch das Wort »Akademien« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Kursen« die Worte »und Kontaktstudien« und nach der Angabe »§ 7« die Worte »sowie sonstigen postgradualen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen,« eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Das Zweite Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), wird wie folgt geändert:

Artikel 27 § 25 erhält folgende Fassung:

»§ 25

Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

- (1) Hochschulen des Landes sollen gemeinsam mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Rahmen der Ausbildungsgänge für Bühnenberufe in gemeinsamer Projektarbeit zusammenwirken. Hierzu sollen in geeigneten Fällen gemeinsame Einrichtungen gebildet werden, in denen Mitglieder verschiedener Hochschulen in Projekten zusammenwirken und in denen die für die Projekte erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten auf Dauer oder auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Es kann eine kollegiale oder eine Einzelleitung vorgesehen werden, die über Auswahl, Konzeption und Durchführung der Projekte sowie den Einsatz der zugewiesenen Mittel entscheidet. In den Prüfungsordnungen für die Ausbildungsgänge für Bühnenberufe der beteiligten Hochschulen soll vorgesehen werden, dass Mitglieder anderer Hochschulen oder Angehörige anderer Einrichtungen als Prüfer eingesetzt werden. Ebenso sollen an der Einrichtung Beteiligte an beratenden Kommissionen für Berufungen und Einstellungen von Personen im Funktionsbereich der Bühnenausbildung mitwirken.
- (3) Die Zusammenarbeit von Hochschulen mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg erfolgt unter Wahrung der Autonomie der beteiligten Hochschulen. Die Aufgaben der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart im Bereich der darstellenden Kunst bestehen ungeachtet der Zusammenarbeit mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg fort. Bei der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart sind dies die Studiengänge Schauspiel, Figurentheater, Opernschule sowie Sprechkunst und Kommunikationspädagogik. Bei der Staatlichen

Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind dies die Studiengänge der Freien Kunst (insbesondere Bühnenbild und Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten) einschließlich Kunsterziehung, Studiengänge der Architektur, Studiengänge des Design (insbesondere Textildesign) und Studiengänge der Restaurierung.«

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium kann den Wortlaut des Akademiengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 25. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

GÖNNER

PROF. IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (Berufsbildungsgesetz- Zuständigkeitsverordnung – BBiG-ZuVO)

Vom 3. Juli 2007

Auf Grund von § 1 des Ausführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 297) sowie von § 7 Abs. 1 nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung, § 43 Abs. 2 im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung, § 71 Abs. 8, § 73 Abs. 2, §§ 82 und 105 in Verbindung mit §§ 27, 30, 32, 33, 70 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird verordnet:

§ 1

Landesausschuss für Berufsbildung

Die Befugnisse der Landesregierung nach § 82 BBiG werden auf das Wirtschaftsministerium übertragen. Die Fest-

setzung der Entschädigung nach § 82 Abs. 2 BBiG erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörden

(1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 1, § 71 Abs. 9 und § 77 Abs. 3 BBiG ist

1. für nicht handwerkliche Gewerbeberufe und die Berufe im Bergwesen sowie für die zuständigen Stellen nach § 71 Abs. 7 BBiG das Wirtschaftsministerium,
2. für die Berufe in der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft in Betrieben der Landwirtschaft sowie für die Berufe der Fachangestellten im Bereich der Tiergesundheit sowie für Vermessungstechniker und Kartographen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11) das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
3. für die Berufe der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege das Justizministerium,
4. für den Beruf des Steuerfachangestellten das Finanzministerium,
5. für die Berufe der Fachangestellten für Gesundheitsdienstberufe, mit Ausnahme der Tiergesundheit, sowie für die Berufe der Hauswirtschaft, ausgenommen in Betrieben der Landwirtschaft, und für die Berufe nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 15 das Ministerium für Arbeit und Soziales,
6. für die Berufe nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 das Innenministerium.

(2) Für den Bereich der beruflichen Bildung behinderter Menschen (§§ 64 bis 67 BBiG), soweit sie in besonderen Ausbildungsstätten für Behinderte durchgeführt wird, sowie für den Bereich der beruflichen Umschulung erfolgt die Genehmigung nach § 47 Abs. 1 BBiG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales. Die Zuständigkeiten des Ministeriums für Arbeit und Soziales im Bereich der beruflichen Umschulung sowie im Bereich der beruflichen Bildung Behinderter im Übrigen bleiben unberührt.

§ 3

Nach Landesrecht zuständige Behörden

(1) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 2, § 70 Abs. 1 BBiG ist

1. für nichthandwerkliche Gewerbeberufe und in den Fällen des § 71 Abs. 7 BBiG das Regierungspräsidium Stuttgart,
2. für die Berufe im Bergwesen das Wirtschaftsministerium,
3. für die Berufe der Landwirtschaft, soweit nicht Nummer 4 Anwendung findet, das Regierungspräsidium,
4. für die in § 4 Abs. 3 genannten Berufe das für den jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Fortbildungsberuf in § 4 Abs. 3 bestimmte Regierungspräsidium,

5. für die Berufe in der Hauswirtschaft das Regierungspräsidium Tübingen,
6. für Justizfachangestellte das Oberlandesgericht,
7. für die übrigen Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege das Justizministerium,
8. für die Steuerfachangestellten das Finanzministerium,
9. für die Fachangestellten im Bereich der Tiergesundheit das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
10. für die Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe mit Ausnahme der Nummer 9 das Ministerium für Arbeit und Soziales,
11. für Vermessungstechniker und Kartographen das Landesvermessungsamt,
12. für Auszubildende bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern der Sozialversicherung das Ministerium für Arbeit und Soziales,
13. für Straßenwärter sowie für Fachkräfte für Straßen- und Verkehrstechnik das Regierungspräsidium Tübingen,
14. für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte, Fachangestellte für Bürokommunikation, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachangestellte für Bäderbetriebe, Umwelttechnische Berufe (Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik, Abwassertechnik sowie Kreislauf- und Abfallwirtschaft), Bestattungsfachkräfte sowie für die Fortbildungsberufe geprüfte Meister für Bäderbetriebe, geprüfte Wassermeister, geprüfte Abwassermeister, geprüfte Meister für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung und für Verwaltungsfachwirte das Regierungspräsidium Karlsruhe,
15. für den Fortbildungsberuf geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen das Regierungspräsidium Stuttgart.

(2) Nach § 105 BBiG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 2, § 70 Abs. 1 BBiG werden die Zuständigkeiten der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Nr. 7 bis 10 genannten nach Landesrecht zuständigen Behörden auf die jeweils zuständigen Stellen nach § 71 BBiG übertragen.

(3) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 77 Abs. 2 BBiG ist

1. für die Berufe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 das Wirtschaftsministerium,
2. für die Berufe nach Absatz 1 Nr. 3, 4, 9 und 11 das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
3. für die Berufe nach Absatz 1 Nr. 5, 10, 12 und 15 das Ministerium für Arbeit und Soziales,
4. für die Berufe nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 das Justizministerium,

5. für die Berufe nach Absatz 1 Nr. 8 das Finanzministerium,
6. für die Berufe nach Absatz 1 Nr. 13 und 14 das Innenministerium.

§ 4

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der Hauswirtschaft in Betrieben der Landwirtschaft, im Sinne der §§ 9, 39 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 1, §§ 77 und 79 BBiG sowie mit Ausnahme für die Errichtung von Prüfungsausschüssen auch im Sinne der §§ 54 und 59 BBiG ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

(2) Im Übrigen ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft das Regierungspräsidium. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Zuständige Stelle für die Berufsbildung ist für die Berufe

1. Tierwirt und Revierjäger das Regierungspräsidium Stuttgart,
2. Winzer in den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen das Regierungspräsidium Stuttgart, im Regierungsbezirk Freiburg das Regierungspräsidium Freiburg,
3. Pferdewirt das Regierungspräsidium Karlsruhe,
4. Fischwirt und Landwirtschaftlicher Brenner das Regierungspräsidium Freiburg,
5. Molkereifachmann und Milchwirtschaftlicher Laborant das Regierungspräsidium Tübingen,
6. Hauswirtschaftler in Betrieben der Landwirtschaft das Regierungspräsidium Tübingen, für die Fortbildung im Sinne von § 56 BBiG zum Meister in der Hauswirtschaft das Regierungspräsidium,
7. Fachkraft Agrarservice das Regierungspräsidium Stuttgart,
8. Forstwirtschaft in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe das Regierungspräsidium Freiburg, in den Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart das Regierungspräsidium Tübingen.

(4) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft ist das Regierungspräsidium Tübingen, für die Fortbildung im Sinne von § 56 BBiG zum Meister in der Hauswirtschaft das Regierungspräsidium.

§ 5

Zuständige Stellen für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst

Zuständige Stellen nach § 73 Abs. 2 BBiG für die Berufsbildung beim Land, bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und bei den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts für die in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 11 bis 15 genannten Berufe ist die nach § 3 zuständige Behörde. Für die Bereiche der Land- und Hauswirtschaft gilt § 4.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die der Landesregierung durch § 7 Abs. 1 BBiG erteilte Ermächtigung, nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsgangs berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, wird auf das Wirtschaftsministerium übertragen. Das Wirtschaftsministerium erlässt die Verordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Ministerium.

(2) Die der Landesregierung durch § 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 BBiG erteilte Ermächtigung, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG erfüllen, wird auf das Wirtschaftsministerium übertragen. Das Wirtschaftsministerium erlässt die Verordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Ministerium.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), und die Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 25; ber. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321), außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STRATTHAUS

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

POF. DR. REINHART

DRAUTZ

PROF. IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Vom 16. Juli 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 99 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 296),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504):

Artikel 1

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716) wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie

1. mit

- a) ihrem Kind,
- b) einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllen, oder
- c) einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.«

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 36 Abs. 1« durch die Angabe »§ 34 Abs. 1« ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c entsprechend.«

2. § 41 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden.«

3. In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz »(§ 1 Abs. 5 BErzGG)« durch die Worte »im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 BEEG« ersetzt.

4. § 47 erhält folgende Fassung:

»§ 47

*Erstattung von Kranken- und
Pflegeversicherungsbeiträgen*

(1) Beamtinnen und Beamten werden auf Antrag während der Elternzeit die Beiträge für eine die Bei-

hilfe ergänzende Krankheitskosten- und Pflegeversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erstattet, wenn die maßgeblichen Bezüge der Beamtin oder des Beamten vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. § 39 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 46 Abs. 1, werden Beiträge für die eigene Versicherung und die Versicherung der Kinder den

1. Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern bis zu einem Betrag von 120 Euro für den vollen Monat,

2. anderen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern bis zu einem Betrag von 42 Euro für den vollen Monat

erstattet.

(3) Besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 46 Abs. 2, werden Beiträge für die Versicherung der Kinder bis zu einem Betrag von 10 Euro für den vollen Monat erstattet.

(4) § 3 Abs. 4 BBesG gilt entsprechend. Eine Beitrags-erstattung erfolgt nicht, solange eine Teilzeitbeschäftigung nach § 42 mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitrags-erstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.«

Artikel 2

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, finden die Bestimmungen des 5. Abschnitts der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der Fassung dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Anspruch auf Elternzeit nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung besteht auch, wenn der Beamtin oder dem Beamten wegen des Zeitpunkts der Geburt oder der Aufnahme des Kindes kein Elterngeld zusteht.
2. Ein Anspruch auf Elternzeit, der nur nach § 40 Abs. 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung zusteht, kann bis zum 31. Dezember 2008 geltend gemacht werden.
3. Die Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen während der Elternzeit richtet sich nach § 47 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung, solange die Beamtin oder der Beamte noch keine Elternzeit für ein nach dem 31. Dezember 2006 geborenes

oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenes Kind in Anspruch genommen hat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
POF. DR. REINHART	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Polizei

Vom 16. Juli 2007

Auf Grund von § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Fachhochschule für Polizei vom 24. April 1979 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte »Fachhochschule für Polizei« durch die Worte »Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen« ersetzt.
2. §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»§ 1

Errichtung

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen errichtet.

§ 2

Status, Aufgaben

(1) Die Hochschule ist eine Bildungs- und Forschungseinrichtung des Landes für den Polizeivollzugsdienst.

(2) Sie hat unter Beachtung des allgemeinen Bildungsauftrags nach § 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die Aufgabe, Beamte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus- und fortzubilden.

(3) Ihr obliegt die Durchführung des ersten Studienjahres im Rahmen des Masterstudiengangs »Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement« (Public Administration – Police Management) der Deutschen Hochschule der Polizei für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst.

§ 3

Rechtsnatur, Aufsicht

(1) Die Hochschule ist eine Einrichtung des Landes. Sie besitzt keine Rechtsfähigkeit.

(2) Das Innenministerium führt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht und nimmt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeiten wahr, die auf Grund des Landeshochschulgesetzes dem Wissenschaftsministerium obliegen, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 5 sowie nach §§ 36 und 58 Abs. 3 LHG.

§ 4

Organe, Gliederung

(1) Die Hochschule hat folgende Organe:

1. Rektor,
2. Senat.

Der Rektor tritt an die Stelle des kollegialen Vorstands und seiner Mitglieder nach dem Landeshochschulgesetz und nimmt deren Aufgaben wahr.

(2) Die Hochschule gliedert sich in folgende vier Fakultäten:

1. Einsatz- und Führungswissenschaften,
2. Kriminalwissenschaften,
3. Rechtswissenschaften,
4. Sozialwissenschaften.

Die Fakultäten können in Fachgruppen untergliedert werden, wenn dies fachlich und organisatorisch erforderlich ist.

(3) Organe der Fakultät sind der Dekan und der Fakultätsrat. Der Dekan tritt an die Stelle des Fakultätsvorstands und seiner Mitglieder nach dem Landeshochschulgesetz mit Ausnahme des Studiendekans und nimmt deren Aufgaben wahr.«

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Rektor und der Prorektor werden vom Innenministerium im Benehmen mit der Hochschule bestellt. Sie sind als solche Beamte auf Lebenszeit. Zum Rektor oder zum Prorektor kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung als Professor oder als entsprechende hauptberufliche tätige Lehrkraft an der Hochschule erfüllt. § 17 Abs. 2 bis 7 und 9 LHG ist nicht anzuwenden.«

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

5. §§ 7 bis 10 erhalten folgende Fassung:

»§ 7

Senat

(1) Der Senat ist über die Regelungen des § 19 Abs. 1 LHG hinaus zuständig für die Mitwirkung der Hochschule an der Bestellung des Rektors und Prorektors, der Dekane und Prodekane sowie für die Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 11 bis 14 LHG. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 9 LHG ist nicht anzuwenden.

(2) Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor, die Dekane, der leitende Verwaltungsbeamte und die Gleichstellungsbeauftragte,
2. auf Grund von Wahlen je zwei Mitglieder der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte aus jeder Fakultät, jeweils zwei Studierende aus jedem Studienjahrgang des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und ein Studierender im ersten Studienjahr des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(3) Für die Mitglieder auf Grund von Wahlen ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Lehrpersonals beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst umfasst jeweils die Zeit eines theoretischen und des daran anschließenden praktischen Studienabschnitts; sie verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers im anschließenden Studienabschnitt. Im letzten Studienabschnitt endet sie mit dem Abschluss des Studiums. Die Wahlen dieser Vertretung sollen spätestens drei Wochen nach Beginn des jeweiligen theoretischen Studienabschnitts durchgeführt werden. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden im ersten Studienjahr des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst umfasst die Zeit des ersten Studienjahrs; sie endet mit dem Abschluss dieses Studienjahrs. Die Wahl dieser Vertretung soll spätestens drei Wochen nach Beginn des ersten Studienjahrs durchgeführt werden.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 20 LHG

Mit Ausnahme der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 11 bis 14 LHG übernimmt das Innenministerium die Aufgaben des Aufsichtsrats.

§ 9

Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes die der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Lehrkräfte

und auf Grund von Wahlen je ein Vertreter der Studierenden aus jedem Studienjahrgang des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und ein Vertreter der Studierenden im ersten Studienjahr des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst an. § 7 Abs. 3 und 4 gilt für die Vertretung der Studierenden entsprechend.

§ 10

Dekan, Prodekan

(1) Der Dekan und der Prodekan werden vom Innenministerium im Benehmen mit der Hochschule bestellt. § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 3 bis 5 LHG sind nicht anzuwenden.

(2) Der Dekan wird vom Prodekan vertreten.«

6. Nach § 10 werden folgende neue §§ 10 a bis 10 c eingefügt:

»§ 10 a

Studienkommission, Studiendekan

(1) Es wird eine fakultätsübergreifende Studienkommission nach § 26 Abs. 2 LHG gebildet.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. je ein Vertreter der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte aus jeder Fakultät und
2. je ein Vertreter der Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASTA).

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission richtet sich nach § 7 Abs. 4. Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte nach Absatz 2 Nr. 1 werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt, die Vertretung der Studierenden von den Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs.

(4) Die Mitglieder der Studienkommission wählen ihren Vorsitzenden (Studiendekan) aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte der Studienkommission.

§ 10 b

Mitwirkung der Studierenden

(1) § 25 Abs. 4 LHG ist nicht anzuwenden.

(2) Dem ASTA jedes Studienjahrgangs des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gehören die Vertreter der Studierenden dieses Studienjahrgangs im Senat und deren Vertreter an. Jeder ASTA wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10 c

Gleichstellungsbeauftragte

Der Senat wählt nach § 4 Abs. 2 LHG eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrkräfte. Dabei sollen die verschiedenen Fakultäten vertreten sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Rektor unmittelbar zugeordnet.«

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort »Fachhochschule« durch das Wort »Hochschule« ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Das Kuratorium ist zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule zu hören.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Wort »Fachhochschule« durch das Wort »Hochschule« ersetzt.
- bb) Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
»4. ein Vertreter der Landespolizeidirektionen und des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie jeweils ein Vertreter der Bereitschaftspolizei, der Akademie der Polizei, des Landeskriminalamtes und des Landesamtes für Verfassungsschutz,
5. drei Beamte des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände,«.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1, 4 und 5 ist jeweils ein Stellvertreter zu berufen; für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 6 kann ein Stellvertreter berufen werden. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.«

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte »des Senats und des Kuratoriums« durch die Worte »des Kuratoriums und des Senats« sowie die Worte »der Senat und das Kuratorium« durch die Worte »das Kuratorium und der Senat« ersetzt.

8. §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

»§ 12

Wissenschaftliches Personal

(1) Lehr- und Forschungsaufgaben werden von Professoren und den an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräften des höheren Polizeivollzugsdienstes, Lehraufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten wahrgenommen.

(2) Die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes sind in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie der Hochschulselbstverwaltung den Professoren gleichgestellt. Sie sollen vor ihrer Bestellung als Lehrkraft mindestens eine zweijährige berufliche Praxis im höheren Polizeivollzugsdienst erbracht haben.

(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die dem Polizeivollzugsdienst angehören, sollen vor ihrer Bestellung als Lehrkraft mindestens eine dreijährige berufliche Praxis im gehobenen Polizeivollzugsdienst erbracht haben.

(4) Die Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule vom Innenministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen und ernannt, soweit nicht der Ministerpräsident zuständig ist. Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte werden vom Innenministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium und der Hochschule bestellt.

(5) Für die Berufung der Professoren ist § 48 Abs. 3 bis 6 LHG nicht anzuwenden.

(6) Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag der Hochschule auf Grund des Vorschlags der zuständigen Fakultät.

(7) Die zuständige Fakultät bildet jeweils zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission, der neben dem Dekan als Vorsitzendem und vier weiteren an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräften der Fakultät mindestens jeweils eine hauptberuflich tätige Lehrkraft der anderen Fakultäten und mindestens je ein Studierender des Studiums für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst angehören. Der Dekan kann den Vorsitz jeweils auf eine andere hauptberuflich tätige Lehrkraft übertragen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Bestellung der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte entsprechend.

§ 13

Studium

(1) Zugang und Zulassung zum Studium, Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden für den gehobenen Polizeivollzugsdienst richten sich nach der Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 334) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 29. Juli 1999 (GBl. S. 364) in der jeweils gültigen Fassung. Das Studienjahr ist in Semester gegliedert.

(2) Die Einschreibung der Studierenden für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgt mit der Zulassung zum Studium. Zugang und Zulassung zum Studium der Studierenden für den höheren Polizeivollzugsdienst richten sich nach der Polizei-Laufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 12. Juli 1995 (GBl. S. 552) sowie dem Polizeihochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang »Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement« (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei vom 10. Oktober 2006 (GV. NRW. 2007 S. 58) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) § 58 Abs. 1, 2 und 4 bis 9 sowie §§ 59 bis 63 LHG sind nicht anzuwenden.«

9. Nach § 13 werden folgende neue §§ 13 a bis 13 d eingefügt:

»§ 13 a

Forschung

Die Hochschule nimmt ihre Forschungsaufgaben in einem fachlichen Rahmen wahr, der sich aus dem Ausbildungsauftrag ergibt.

§ 13 b

Soziale Betreuung von Studierenden

Die Aufgaben nach §§ 42 und 43 LHG werden durch die Hochschule im Rahmen des dienstrechtlichen Verhältnisses wahrgenommen.

§ 13 c

Finanz- und Haushaltswesen

Der leitende Verwaltungsbeamte nimmt die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1, Satz 5 und 6 LHG wahr. Im Übrigen ist § 16 Abs. 2 LHG nicht anzuwenden.

§ 13 d

Satzungen

Die Hochschule regelt Verfahrensangelegenheiten der Hochschule, die Benutzung ihrer Einrichtungen und die Ausbildungsinhalte im Rahmen des Ausbildungsauftrags durch Satzungen.«

10. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die Amtszeiten der gewählten Vertreter der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte im Senat dauern bis zur Wahl auf Grund dieser Verordnung fort. Die Wahl der Vertreter der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 findet zum 1. Oktober 2007 statt.

(2) Die Amtszeiten der gewählten Vertreter der Studierenden für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Senat und in den Fakultätsräten dauern bis zu deren Ablauf fort. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Vertreter der Studierenden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 sowie § 9 gewählt.

(3) Die Studierenden für den höheren Polizeivollzugsdienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihr Studium im ersten Studienjahr an der Hochschule für Polizei durchführen, wählen abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 5 und 6 sowie § 9 unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten. Der Rektor bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Die Amtszeit endet nach § 7 Abs. 4 und § 9.

(4) Die Fakultätsräte und die Studierenden wählen abweichend von § 10 a Abs. 3 Satz 1 unverzüglich nach

Inkrafttreten dieser Verordnung die Mitglieder der Studienkommission. Der Rektor bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Die Amtszeit endet nach § 10 a Abs. 3 Satz 1.

(5) Die Studienkommission wählt unverzüglich nach ihrem Zusammentritt unter der Leitung des Rektors den Studiendekan nach § 10 a Abs. 4.

(6) Der Senat führt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Verfahren zur Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen nach § 10 c durch.«

Artikel 2

Das Innenministerium kann den Wortlaut der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
POF. DR. REINHART	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO)

Vom 24. Juli 2007

Auf Grund von § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes und Vorbescheide nach § 7 a des Atomgesetzes sowie deren Rücknahme und Widerruf ist das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium zuständig.

(2) Für Genehmigungen nach § 9 des Atomgesetzes sowie deren Rücknahme und Widerruf ist das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium zuständig.

§ 2

Die Aufsicht über Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und über die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen obliegt dem Umweltministerium. Die sich bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes aus der Landesbauordnung ergebenden Aufgaben der Bauaufsicht nimmt das Wirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Umweltministerium wahr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz vom 25. April 1983 (GBI. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBI. S. 810), außer Kraft.

STUTTGART, den 24. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
STRATTHAUS	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	POF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 16. Juli 2007

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, ber. S. 1202) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBI. S. 86) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. November 2004 (GBI. S. 865), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2005 (GBI. S. 839) wird wie folgt geändert:

1. Vom 3. August 2007 bis zum 16. August 2007 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

»4. die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

bei einheimischen Fahrzeugen dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat,

für alle Finanzämter des Landes Baden-Württemberg,

bei roten Kennzeichen dem Finanzamt, das nach §§ 18, 19 oder 20 der Abgabenordnung (AO) für die Besteuerung des Inhabers des roten Kennzeichens zuständig ist,

und abweichend von den sich danach ergebenden Zuständigkeiten

dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt für das Finanzamt Karlsruhe-Durlach,

dem Finanzamt Mannheim-Stadt für das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt

dem Finanzamt Stuttgart IV für die Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III und Stuttgart-Körperschaften,«.

2. Ab 17. August 2007 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

»4. die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

bei einheimischen Fahrzeugen dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat,

für alle Finanzämter des Landes Baden-Württemberg,

bei roten Kennzeichen dem Finanzamt, das nach §§ 18, 19 oder 20 der Abgabenordnung (AO) für die Besteuerung des Inhabers des roten Kennzeichens zuständig ist,

und abweichend von den sich danach ergebenden Zuständigkeiten

dem Finanzamt Esslingen für die Finanzämter Stuttgart III und Stuttgart-Körperschaften, soweit Steuerpflichtige aus der Stadt Ostfildern (Ortsteile Ruit und Kernat) betroffen sind,

dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt

dem Finanzamt Mannheim-Stadt

dem Finanzamt Stuttgart IV

für das Finanzamt Karlsruhe-Durlach,

für das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt

für die Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III und Stuttgart-Körperschaften, soweit die Zuständigkeit für Steuerpflichtige aus der Stadt Ostfildern (Ortsteile Ruit und Kernat) nicht dem Finanzamt Esslingen übertragen ist,«.

3. Nummer 21 erhält folgende Fassung:

»21. die allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung)

a) der anderen gewerblichen und freiberuflichen Groß- und Mittelbetriebe (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen) und der Klein- und Kleinstbetriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen), mit Ausnahme der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine und nichtrechtsfähigen Zweckvermögen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts,

b) der in Nummer 18 Buchst. b und c nicht genannten Konzerne, konzernabhängigen Betriebe (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Größenklassen) und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen, bei denen mindestens ein Unternehmen ein Betrieb im Sinne von Buchstabe a ist, wobei die Finanzämter der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen mit Zuständigkeit für die Konzernspitze jeweils für alle zu dem Konzern gehörenden abhängigen Konzernunternehmen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen zuständig sind,

c) der in Nummer 18 Buchst. e und Nummer 19 nicht genannten Kreditinstitute,

d) der in Nummer 18 Buchst. f und g nicht genannten Körperschaften und Gebietskörperschaften,

e) der Verlustzuweisungsgesellschaften,

f) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 500 000 Euro liegt,

dem Finanzamt Aalen	für die Finanzämter Heidenheim und Schwäbisch Hall, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach und Wallhausen betroffen sind,	dem Finanzamt Heidelberg	für das Finanzamt Sinsheim,
dem Finanzamt Balingen	für das Finanzamt Sigmaringen, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Beuron, Bingen, Gammertingen, Herdwangen-Schönach, Hettingen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Pfullendorf, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt und Wald betroffen sind,	dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt	für das Finanzamt Ettlingen,
dem Finanzamt Bruchsal	für das Finanzamt Karlsruhe-Durlach,	dem Finanzamt Lahr	für das Finanzamt Emmendingen und für das Finanzamt Offenburg, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Biberach, Fischerbach, Gutach, Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach und Zell am Harmersbach betroffen sind,
dem Finanzamt Esslingen	für die Finanzämter Nürtingen, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterensingen, Wendlingen am Neckar und Wolfschlugen betroffen sind, und Stuttgart III,	dem Finanzamt Lörrach	für das Finanzamt Müllheim,
dem Finanzamt Freiburg-Stadt	für das Finanzamt Freiburg-Land,	dem Finanzamt Ludwigsburg	für die Finanzämter Bietigheim-Bissingen und Leonberg,
dem Finanzamt Göppingen	für das Finanzamt Nürtingen, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Lenningen, Neidlingen, Notzingen, Ohmden, Owen und Weilheim an der Teck betroffen sind,	dem Finanzamt Mannheim-Stadt	für die Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Schwetzingen und Weinheim,
		dem Finanzamt Öhringen	für die Finanzämter Schwäbisch Hall, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Braunsbach, Bühlertann, Bühlertzell, Fichtenberg, Gaildorf, Ilshofen, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rosengarten, Schwäbisch Hall, Sulzbach-Laufen, Untermünkheim, Vellberg und Wolpertshausen betroffen sind, und Tauberbischofsheim,
		dem Finanzamt Pforzheim	für die Finanzämter Calw und Mühlacker,
		dem Finanzamt Rastatt	für das Finanzamt Baden-Baden,
		dem Finanzamt Ravensburg	für die Finanzämter Friedrichshafen, Sigmaringen, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Altshausen, Bad Saulgau, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Herbertin-

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | gen, Hohentengen,
Hoßkirch, Königseggwald,
Mengen, Riedhausen,
Scheer und Unterwald-
hausen betroffen sind,
Überlingen und Wangen, |
| dem Finanzamt
Reutlingen | für die Finanzämter
Bad Urach und Tübingen, |
| dem Finanzamt
Rottweil | für das Finanzamt
Tuttlingen, |
| dem Finanzamt
Schwäbisch
Gmünd | für die Finanzämter
Backnang, Schorndorf und
Waiblingen, |
| dem Finanzamt
Singen | für das Finanzamt
Konstanz, |
| dem Finanzamt
Stuttgart I | für die Finanzämter
Böblingen und Stuttgart II, |
| dem Finanzamt
Ulm | für die Finanzämter
Biberach und Ehingen,«. |
4. In Nummer 25 wird die Zahl »30« durch die Zahl »26« ersetzt.
5. In Nummer 26 Buchst. a werden die Worte »oder der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung« gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. August 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Juli 2007

STRATTHAUS

Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Juni 2007 (GBl. S. 329)

Artikel 1 wurde versehentlich falsch abgedruckt. Die richtige Fassung muss lauten:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 64 der 7. Anpassungsverordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 37 erhält folgende Fassung:

- »37. a) dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- b) dem Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz),
soweit es sich um Futtermittel handelt,«.